OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603153/2/SCH/JW

Datum:
Linz, 16. Juli 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde des Herrn G A gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 8.4.2019, GZ: BHVB/918170000024/18, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 12 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren wird mit 10 Euro bestimmt.
Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat mit Straferkenntnis vom 8.4.2019, GZ: BHVB/918170000024/18, über Herrn G A wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.
Es wird ihm zur Last gelegt, dass er sich am 17.9.2018 um 16:58 Uhr in M, B154, Pendlerparkplatz M, als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X, obwohl es ihm zumutbar gewesen sei, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt habe, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des PKW maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass folgende nicht typisierte Teile angebracht waren: T LM-Felgen 235/40 ZR 18.

Er habe dadurch eine Übertretung gemäß § 102 Abs. 1 KFG iVm § 4 Abs. 2 KFG begangen.

Verhängt wurde gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe von 150 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit einer Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und 6 Stunden. Des Weiteren wurde ein Kostenbeitrag zum Verfahren in der Höhe von 15 Euro vorgeschrieben.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig eine auf die Strafbemessung beschränkte Beschwerde erhoben. Die belangte Behörde hat diese samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine Verhandlung wurde von keiner Verfahrenspartei beantragt.

3. Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerdeschrift vor, dass das Strafmaß von 165 Euro (gemeint: 150 Euro) verringert werden möge, da sein Gehalt lediglich 1.000 Euro pro Monat betrage.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt. Hieraus ergibt sich Folgendes:

Vorweg ist festzuhalten, dass gemäß § 27 VwGVG der Prüfungsumfang der Beschwerde für das Verwaltungsgericht insofern beschränkt ist, als § 9 Abs. 1 Z 3 und 4 VwGVG den Rahmen vorgeben. Vorliegend richtet sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Geldstrafe, somit ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Das Verwaltungsgericht hat also davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Übertretung begangen hat. Allerdings ist für die Frage der Strafbemessung unabhängig davon relevant, ob und inwieweit durch das vom Beschwerdeführer gelenkte KFZ insbesondere Gefahren für andere Straßenbenützer ausgegangen sind. Die anderen in § 4 Abs. 2 KFG genannten möglichen Auswirkungen können vorliegend wohl ausgeschieden werden, da auch nicht typengerechte Leichtmetallfelgen grundsätzlich per se noch keine negativen Auswirkungen in dem dort genannten Sinn entfalten können.

In diesem Zusammenhang ist auf das Gutachten des technischen Amtssachverständigen Ing. Mag. S vom 13.12.2018 zu verweisen, der ausdrücklich von einem sogenannten Vorschriftsmangel spricht. Dieser Begriff ist im Technikerjagon so zu verstehen, dass eintragungspflichtige Anbauteile gemäß § 33 KFG am Fahrzeug festgestellt wurden. Diesfalls hat der Zulassungsbesitzer der Anzeigepflicht gemäß § 33 Abs. 1 KFG nicht entsprochen.
Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergibt sich hieraus, dass der Unrechtsgehalt der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Übertretung die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der gegenständlichen Höhe nicht zu rechtfertigen vermag, zumal ein Gefahrenpotential für die Verkehrssicherheit kaum oder gar nicht zu orten ist. Vielmehr kann auch mit dem nunmehr festgesetzten Strafbetrag das Auslangen gefunden werden, um den general- und spezialpräventiven Zwecken einer Strafe für Verstöße wie gegenständlich noch zu entsprechen. Geht man zudem von den Angaben des Beschwerdeführers aus, dass er über ein unterdurchschnittliches Einkommen verfügt, ist auch dieser Aspekt bei der Entscheidung über die Strafhöhe hiemit berücksichtigt worden.

Zu II.
Die Entscheidungen über die Kostenbeiträge zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren und zum Beschwerdeverfahren sind in § 64 Abs. 2 VStG (Mindestkostenbeitrag 10 Euro) und § 52 Abs. 8 VwGVG begründet.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön